



[AG Krankenkasse]

[Stand: September 2018]

Leitfaden zur gesetzlichen Krankenversicherung

Inhalt

Leitfaden zur gesetzlichen Krankenversicherung.....	1
1.Einleitende Erläuterungen.....	3
2.Pflichtversicherung.....	4
2.1 Studentische Pflichtversicherung.....	4
2.2 Pflichtversicherung durch Nebenbeschäftigung.....	5
3.Familienversicherung.....	6
3.1.Über Eltern.....	6
3.2.Über EhepartnerIn.....	6
4.Freiwillige gesetzliche Versicherung.....	8
4.1.Beitragberechnung.....	8
4.2.Verlustausgleich.....	10
4.3.Krankenkassenzuschuss.....	12
Kontakt	13
Anhang.....	14



1. Einleitende Erläuterungen

Dieser Leitfaden stellt einen Überblick zu den unterschiedlichen Arten der Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Promovierende mit Stipendium dar. Ganz allgemein werden Promovierende in der GKV oft unterschiedlich behandelt. Diese uneinheitliche Behandlung resultiert daraus, dass es keinen eindeutigen versicherungsrechtlichen Status für Promovierende gibt. Trotz wiederholter Anstrengungen der PI und Gesprächen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie dem Bundesministerium für Gesundheit (BfG) in den vergangenen Jahren, ist weder eine Senkung der Beitragssätze für Promovierende noch eine Anwendung der Pflichtversicherungstatbestände zu erwarten. Die Berechnung der Beitragssätze ist nach unseren Erfahrungen stark von den jeweiligen SachbearbeiterInnen abhängig. Deswegen können auch durch die PI keine allgemeinen Empfehlungen über besonders geeignete Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten Euch im Folgenden einen Überblick über die für PromotionsstipendiatInnen denkbaren Formen der gesetzlichen Krankenversicherung geben. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, haben wir die Argumentationsstränge knapp gehalten¹.

Eine individuelle (Rechts-)Beratung können wir damit natürlich nicht leisten. Wir bitten Euch daher auch in Eurem eigenen Interesse, diese Tipps vertraulich zu behandeln und im Zuge Eures Dialogs mit den Krankenkassen nicht ausdrücklich auf den vorliegenden Leitfaden Bezug zu nehmen, damit die GKV keine allgemeinen Anweisungen für die hier behandelten Problemstellungen entwickeln, die zu einer einheitlichen Schlechterstellung der Promovierenden führen könnten.

¹ Eine ausführlichere rechtliche Analyse mit weiteren Argumenten ist zu finden bei Reinert, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2015, S. 609 ff.



2. Pflichtversicherung

2.1 Studentische Pflichtversicherung

Die Regelung der **studentischen Pflichtversicherung** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V berücksichtigt ausweislich der Gesetzesbegründung die großen finanziellen Belastungen der Studienjahre.² Voraussetzung dafür ist grds. die Immatrikulation als StudentIn an einer inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie die tatsächliche Aufnahme des Studiums. Die Pflichtversicherung ist jedoch zeitlich auf eine maximale Fachsemesteranzahl von 14 Semestern (eines Studiengangs, Urlaubssemester zählen nicht dazu) sowie die Vollendung des 30. Lebensjahres begrenzt.³

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist ein/e PromotionsstudentIn allerdings kein/e StudentIn im Sinne des Sozialrechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Obwohl diese/r ebenfalls an einer staatlichen Hochschule eingeschrieben sei, übe er/sie kein Studium im eigentlichen Sinne aus.⁴ Infolgedessen ist auf Grund der derzeitigen Rechtsprechung eine Krankenversicherung von Promovierenden über die studentische Pflichtversicherung prinzipiell nicht möglich. Dennoch treten Fälle auf, in denen PromotionsstipendiatInnen - versehentlich? - weiterhin von den gesetzlichen Krankenkassen studentisch versichert werden. Da dies mit geringeren Kosten, aber gleichbleibenden Versicherungsleistungen verbunden ist, empfiehlt es sich in aller Regel, diese Versicherungssituation beizubehalten.

² Vgl. BT-Drs. 7/2993; BT-Drs. 7/3640; BGBl I 71/1536.

³ Für Personen über 30 Jahren besteht ohnehin keine Versicherungspflicht.

⁴ Bundessozialgericht (BSG) v. 7.6.2018 - B 12 KR 15/16 R; BSG v. 23.03.1993 – 12 RK 45/92, Rn. 13 f.



2.2 Pflichtversicherung durch Nebenbeschäftigung

Solltet Ihr nicht in der glücklichen Lage sein, weiterhin als StudentIn pflichtversichert zu werden, ist der "Königsweg" zur Krankenversicherung während der Förderungszeit eine **sozialversicherungspflichtige Nebenbeschäftigung** (derzeit >450€ Monatsbrutto), die mit dem Stipendium vereinbar ist (i.d.R. nicht mehr als 10 Wochenstunden im Wissenschaftsbetrieb bzw. 5 Wochenstunden bei anderen Tätigkeiten. Bei einer solchen Pflichtversicherung würde sich Euer Krankenkassenbeitrag ausschließlich nach den **Nebeneinkünften** bemessen, das Stipendium bliebe außer Betracht. Dadurch würde Euer Beitrag - bei gleichbleibenden Leistungen der Krankenkasse - ganz erheblich sinken. Zudem würdet ihr auch durch Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung während der Förderungszeit zusätzlich abgesichert und hättet in vielen Fällen ein weiteres Argument für die Anerkennung des Promotionszeitraums als Berufserfahrung.



3. Familienversicherung

3.1. Über Eltern

Promovierende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich in aller Regel nicht über die Eltern in Form der Familienversicherung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V versichern lassen, da sie bereits ein Studium abgeschlossen haben und eine Promotion laut BSG kein Schul- oder Ausbildungsverhältnis darstellt.⁵

3.2. Über EhepartnerIn

Promovierende können sich allerdings über sozialversicherungspflichtig tätige Ehepartner versichern lassen, wenn das Gesamteinkommen des/der Promovierenden selbst die von § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V gesetzten Grenzen nicht übersteigt. Grundsätzlich wäre das beim Promotionsstipendium zwar der Fall. Allerdings ist das Stipendium bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht einzubeziehen. Denn gemäß § 16 SGB IV setzt sich das Gesamteinkommen aus der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) zusammen, die in § 2 Abs. 3 EStG definiert sind. Die Entscheidung für den Verweis auf die steuerrechtliche Einkommensermittlung wurde im Hinblick darauf getroffen, dass steuerfreie Sozialleistungen nicht zu einem Ausscheiden aus der Familienversicherung führen sollten.⁶ Hiervon umfasst sind nicht nur typische Sozialleistungen wie Kinder- und

⁵ BSG v. 23.03.1993 – 12 RK 45/92; BSG v. 22.11.1994 – 10 RKg 11/94.

⁶ BT-Drs. 11/3480, 49.



Mutterschaftsgeld, sondern alle durch § 3 EStG steuerfrei gestellten Einnahmen. Infolgedessen sind auch Stipendien (wie die Promotionsstipendien der Förderwerke), die nach Maßgabe des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei gestellt sind, nicht bei der Ermittlung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen.⁷ Heiraten zwei Promotionsstipendiatinnen, kann es auf Grund dieser Regelung daher sogar dazu kommen, dass der/die freiwillig gesetzlich Krankenversicherte (siehe sogleich) die/den andere/n EhepartnerIn ohne weitere Zusatzkosten mitversichern kann, worauf der/die SachbearbeiterIn im Zweifel hingewiesen werden sollte.

⁷ Dies mittelbar bestätigend LSG Sachsen v. 07.03.2012 – L 1 KR 186/11, Rn.55, indem die grds. Möglichkeit der Familienversicherung über den Ehepartner anerkannt wird.



4. Freiwillige gesetzliche Versicherung

4.1. Beitragsberechnung

Für diejenigen PromotionsstipendiatInnen, für die keine der bisher genannten Alternativen in Betracht kommt und die auch nicht in dem durch das Stipendium zulässigen Rahmen sozialversicherungspflichtig tätig sind, bleibt nur die Möglichkeit der freiwilligen gesetzlichen (§ 9 SGB V) oder privaten Krankenversicherung. Während die Tarife - und mit ihnen auch der Leistungsumfang - der privaten Krankenversicherung von Anbieter zu Anbieter variieren, bemisst sich der Beitrag der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten PromotionsstipendiatInnen prinzipiell einheitlich nach § 240 SGB V.⁸ Nach dessen Abs. 1 richtet sich die Beitragsbemessung “nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit” des Versicherten, die durch die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (BeitrVerfGrsSz) des GKV Spitzenverbandes konkretisiert wird.⁹ Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BeitrVerfGrsSz werden ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung alle Einkünfte als beitragspflichtige Einnahmen behandelt, “die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht

⁸ Rechenbeispiel für 2018:

Krankenkassenbeitrag: 14,6%

Zusatzbeiträge laut GKV-Spitzenverband (Liste vom 22.03.2018): 0,0 - 1,7%

Pflegeversicherung: 2,8%

Beim Stipendium von 1.350 € + Forschungskostenpauschale von 100 € = 1.450 €:

KV-Beitrag: $1.450 \text{ €} * 14,6\% = \mathbf{211,70 \text{ €}}$

Zusatzbeitrag: $1.450 \text{ €} * (0,0 - 1,7\%) = 0 - 24,65 \text{ €}$

PV-Beitrag: $1.450 \text{ €} * 40,60 \text{ €}$

Gesamt: **252,30 - 276,95 €**

⁹ Abrufbar unter: <https://www.gkv->

[spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/beitragsbemessung/beitragsbemessung.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/beitragsbemessung/beitragsbemessung.jsp) (Stand: 15. November 2017).



werden können” - was zumindest auf das **Stipendium** in voller Höhe zutrifft.¹⁰ Allerdings werden von der Beitragsberechnung Einnahmen ausgenommen, die “wegen ihrer Zwecksetzung kraft einer gesetzlichen Regelung [...] im gesamten Sozialrecht nicht als Einkommen” angesehen werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 BeitrVerfGrsSz). Lange Zeit war daher umstritten, ob auch die **Forschungskostenpauschale** zur Beitragsbemessung heranzuziehen ist. Die bisherigen Ausnahmen von der Heranziehung zur Beitragsbemessung sind aber nicht nur sehr selten, sondern auch gesondert gesetzlich geregelt („Hilfe in besonderen Lebenslagen“, „BVG-Grundrente“, „SED-Opferpensionen“). Die derzeitige Praxis der Krankenversicherungen, die Forschungskostenpauschale zur Beitragsberechnung heranzuziehen, ist - da sie die strengen Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt - in den Augen der entscheidenden Richter daher rechtmäßig.¹¹

Für dieses - für den/die PromotionsstipendiatIn nachteilige - Ergebnis spricht auch die Tatsache, dass allein die Benennung als Forschungskostenpauschale durch die Förderwerke nicht dazu führt, dass das Geld nicht - wie der Rest des Stipendiums - zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts eingesetzt werden könnte.¹² Etwas anderes könnte prinzipiell im Hinblick auf den **Krankenkassenzuschuss** (siehe hierzu sogleich 4.3.) gelten, da dieser tatsächlich nur - und häufig sogar nachträglich - ausgezahlt wird, sofern spezielle Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere der/die PromotionsstipendiatIn die (Voraus-)Zahlung der entsprechenden Krankenkassenbeiträge ggü. dem Werk nachweist. Allerdings ist auch hier im Hinblick auf ein eventuelles **gerichtliches Vorgehen** gegen die den Zuschuss zur Beitragsberechnung heranziehende Krankenkasse **Vorsicht geboten**, da die wenigen

10 Bundessozialgericht (BSG) v. 18.12.2013, B 12 KR 3/12 R, BeckRS 2014, 69536 Rn. 19 ff.

11 BSG v. 7.6.2018 - B 12 KR 15/16 R; vgl. Auch BSG v. 18.12.2013, B 12 KR 3/12 R, BeckRS 2014, 69536 Rn. 23.

12 BSG v. 7.6.2018 - B 12 KR 15/16 R, vgl. auch SG Bremen v. 24.5.2017, S 45 KR 176/14 WA, Rn. 27; LSG Berlin-Brandenburg v. 7.12.2016, BeckRS 2016, 112159 Rn. 34 f.



zur Zweckbindung der Einnahmen bisher anerkannten Ausnahmen sehr restriktiv sind¹³ und der Krankenkassenzuspruch auch keine sozialgesetzliche Rechtsgrundlage kennt. Sollte eine gesetzliche Krankenkasse einen derartigen Musterprozess - wie im Falle der Forschungskostenpauschale geschehen -¹⁴ höchstinstanzlich gegen eine/n StipendiatIn gewinnen, könnten alle GKV auch den Krankenkassenzuspruch zukünftig rechtmäßigerweise bei der Beitragsberechnung berücksichtigen, was im Vergleich zur (derzeit noch) herrschenden unsicheren Berechnungspraxis eine Verschlechterung für die PromotionsstipendiatInnen bedeuten würde.

Eine Rechtsprechungsänderung zugunsten der StipendiatInnen ist derzeit nicht zu erwarten. Für eine Besserstellung der StipendiatInnen bei den Krankenkassenbeiträgen wäre vielmehr eine gesetzgeberische Intervention von Nöten. Auch eine solche ist jedoch derzeit nicht absehbar, so dass sich die Beiträge zu freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bis auf Weiteres zumindest an Stipendium und Forschungskostenpauschale orientieren dürften.

4.2. Verlustausgleich

Allerdings kann im Rahmen der freiwilligen gesetzlichen Versicherung der/die Einzelne unter Umständen zumindest die persönliche Beitragsbemessungsgrundlage **reduzieren** und so die zu entrichtenden Beiträge etwas verringern. Dies kann - angelehnt an das Vorgehen bei hauptberuflicher Selbstständigkeit - durch Geltendmachung der durch die Promotion verursachten Verluste angestrebt werden. So können hauptberuflich Selbstständige gemäß § 240 Abs. 4 S. 2 HS. 2 SGB V anhand ihres Einkommensteuerbescheids geltend machen, dass ihre tatsächlichen Einkünfte zur

¹³ BSG v. 7.6.2018 - B 12 KR 15/16 R.

¹⁴ BSG v. 7.6.2018 - B 12 KR 15/16 R.



Bestreitung des Lebensunterhalts geringer sind als die von der Krankenkassen veranschlagten. Auch Ausgaben, die als “Betriebsausgaben” eines/r Selbständigen gelten, würden nämlich bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage nicht angesetzt. Im besten Fall ist auf diesem Wege auch eine Reduzierung bis unterhalb der **Beitragsbemessungsgrenze** möglich, so dass nur noch der Mindestbeitrag zu zahlen wäre.

Allerdings gilt diese **Sonderregelung** nach ihrem Wortlaut grundsätzlich nur für Selbstständigen. Zwar stehen PromotionsstipendiatInnen auf Grund ihrer tatsächlichen Lebenssituation während der Promotion den Selbstständigen näher als den Angestellten, da sie bspw. selbst für einen geeigneten Arbeitsplatz und die benötigten Arbeitsmittel zu sorgen, sich die Arbeitszeit selbst einzuteilen und die Werbungskosten zu tragen haben. Allerdings ist angesichts der klaren Beschränkung im Wortlaut des § 240 Abs. 4 S. 2 HS. 2 SGB V auf Selbständige keinesfalls gesichert, dass die gesetzlichen Krankenkassen diese Norm zukünftig auch auf PromotionsstipendiatInnen anwenden. Einen Versuch ist es aber allemal wert.

Hierfür müsste der/die PromotionsstipendiatIn bei der Krankenkasse einen **Einkommensteuerbescheid** einreichen, in dem sämtliche Werbungskosten und der auf diesen Kosten beruhender Verlustvortrag anerkannt wird. Zugleich ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu beantragen, dass die persönliche Beitragsbemessungsgrundlage den durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Gegebenheiten angepasst wird. Eine entsprechende Anpassung ist grundsätzlich nur für zukünftige Beiträge und nicht rückwirkend möglich (§ 240 Abs. 4 S. 6 SGB V). Allerdings wird bei Selbstständigen eine Ausnahme für das erste Jahr der Tätigkeit gemacht, in dem der Krankenkassenbeitrag nur vorläufig festgesetzt und bei späterer Einreichung entsprechend korrigiert wird. Diese



Sonderregelung könnte prinzipiell auch auf PromotionsstipendiatInnen übertragen werden. Da sich ein **steuerlicher Verlustvortrag** - der zum Einkommensteuerbescheid führt - auch unabhängig von der Krankenkassenbeitragsberechnung empfiehlt (er kann bei einer sich an die Promotion anschließenden steuerpflichtigen Tätigkeit auf die Einkommensteuer geltend gemacht werden), hält sich der Mehraufwand dieses Vorgehens in Grenzen. Allerdings können wir die **Erfolgchancen** bis dato mangels Erfahrungswerten nicht einschätzen, weshalb wir uns über Eure Rückmeldungen in dieser Sache sehr freuen würden.

4.3. Krankenkassenzuschuss

Seit dem 1. September 2017 erhalten alle freiwillig krankenversicherten PromotionsstipendiatInnen einen Zuschuss zu ihren Krankenkassenbeiträgen. Dieser Krankenkassenzuschuss wird zusätzlich zu Stipendium und Forschungskostenpauschale gewährt. Durch ihn sollen PromotionsstipendiatInnen zu entlastet werden, die vergleichsweise hohe Krankenversicherungskosten haben, weil sie **nicht pflichtversichert** sind - etwa über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die studentische Pflichtversicherung oder eine Familienversicherung. Zu den zuschussberechtigten freiwillig Krankenversicherten zählen neben den freiwillig gesetzlich Versicherten auch alle PromotionsstipendiatInnen, die Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind, soweit deren Leistungen mindestens dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. In der Regel kommt der Basis- oder Volltarif der privaten Krankenversicherungen dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherungen gleich.



Wenn eine solche freiwillige Krankenversicherung des/der Promovierenden vorliegt, wird auf Antrag monatlich ein Krankenkassenzuschuss in Höhe von **50 Prozent** des Krankenkassenbeitrags gewährt. Dieser Zuschuss kann den Betrag von **100€ pro Monat** jedoch nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage für den Krankenkassenbeitrag ist in der Regel die Höhe des Stipendiums inklusive Forschungskostenpauschale, das als Einkommen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gilt. Als zweckgebundene Zulage sollte der Krankenkassenzuschuss selbst allerdings nicht zur Beitragsberechnung herangezogen werden. Sollte dies doch geschehen, könnte ein Widerspruch gegen die Berücksichtigung des Zuschusses bei der Krankenversicherung sich als erfolgreich erweisen.¹⁵

Den Krankenkassenzuschuss erhalten PromotionsstipendiatInnen nicht automatisch von ihrem Förderwerk. Vielmehr müssen für seine Gewährung ein grundsätzlich **schriftlicher Antrag** gestellt und die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang dem Förderwerk durch geeignete Belege (z.B. Kopien der letzten Beitragsbescheide) nachgewiesen werden. Bei einigen Förderwerken erfolgt der schriftliche Antrag formlos, bei anderen steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Nähere Informationen zur Antragstellung sind bei Eurem PI-Vertreter oder beim entsprechenden Förderwerk zu erfragen.

¹⁵ Ob bei Ablehnung eines solchen Widerspruchs der Rechtsweg eingeschlagen werden sollte, erscheint hingegen zweifelhaft, vgl. 4.1.Vgl. zum Widerspruch auch das gesonderte Schreiben

promovierenden



Vertretung der Promovierenden
der Begabtenförderungswerke

initiative

Kontakt

promovierenden-initiative@web.de



Anhang

Gesetzesstand September 2018

§ 5 SGB V

(1) Versicherungspflichtig sind

Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

[...]

9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluß des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; Studenten nach Abschluß des vierzehnten Fachsemesters oder nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen,

[...]

13.

Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder



bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

[...]

§ 9 SGB V: Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde, werden nicht berücksichtigt,

Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 vorliegen, wenn sie oder der Elternteil, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wurde, die in Nummer 1 genannte Vorversicherungszeit erfüllen,

Personen, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 versicherungsfrei sind; Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung bleiben unberücksichtigt,

[...]

§ 10 SGB V: Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,



nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a, 3 bis 8, 11 bis 12 oder nicht freiwillig versichert sind, nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht, nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro.

[...]

(2) Kinder sind versichert

[...]

3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; dies gilt ab dem 1. Juli 2011 auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten,

[...]

§ 240 SGB V: Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder

(1) Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt; sofern und solange Mitglieder Nachweise über die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorlegen, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223).

[...]

(4) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. [...] Für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gilt § 236 in Verbindung mit § 245 Abs. 1 entsprechend. [...]

§ 245 SGB V: Beitragssatz für Studenten und Praktikanten

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Versicherungspflichtigen gelten als Beitragssatz sieben Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes.

(2) Der Beitragssatz nach Absatz 1 gilt auch für Personen, deren Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung nach § 190 Abs. 9 endet und die sich freiwillig weiterversichert haben, bis zu der das Studium abschließenden Prüfung, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten.



§ 236 SGB V: Beitragspflichtige Einnahmen der Studenten und Praktikanten

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Versicherungspflichtigen gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Änderungen des Bedarfsbetrags sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen. [...]